



HVBG

HVBG-Info 23/1994 vom 26.08.1994, S. 1975 - 1984, DOK 408.2/091

**Mitwirkungspflicht nach dem SGB bei Auslandsaufenthalt  
- Urteil des LSG Berlin vom 27.01.1994 - L 8 An 74/92**

Mitwirkungspflichten nach dem SGB bei Auslandsaufenthalt;  
hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des LSG Berlin vom 27.01.1994  
- L 8 An 74/92 - (Über den Ausgang des Revisionsverfahrens  
- 4 RA 26/94 - wird berichtet.)

Zusammenfassung: Das (nicht rechtskräftige) Urteil des LSG Berlin vom 27.01.1994 wird mitgeteilt, wonach die deutsche Rente rechtmäßig entzogen ist, wenn der/die Berechtigte, der/die im Ausland (hier: Colonia Dignidad, Chile) lebt, seinen Rentenanspruch abgetreten hat und der Aufforderung des Versicherungsträgers zu einem persönlichen Gespräch im Ausland zwecks Sachverhaltsaufklärung nicht nachkommt.

In dem als Anlage beigefügten Urteil des LSG Berlin vom 27.01.1994 ist im Ergebnis in einem die Rentenversicherung betreffenden Fall folgendes ausgeführt:

1. Zu den Mitwirkungspflichten sich im Ausland aufhaltender Rentenbezieher gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 3 SGB I gehört auch, auf Anforderungen des Versicherungsträgers Lebensbescheinigungen vorzulegen. Sie sind Beweisurkunden im Sinne von Nr. 3, als ausländische öffentliche Urkunde ist ihre Echtheit nur dann ohne weitere Prüfung nachgewiesen, wenn sie einen Legalisierungsvermerk (der Deutschen Botschaft) tragen.
2. Ist die Rente angeblich gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 2 abgetreten worden, so ist der Entzug gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 SGB I rechtmäßig, wenn der/die Bezieher/Bezieherin, die in der chilenischen Colonia Dignidad (seit Januar 1991 aufgelöst) lebten, der Aufforderung des Versicherungsträgers zu einem persönlichen Gespräch im Ausland nicht nachkommt, das klären soll, ob die Abtretung wirksam ist. Dem Gespräch steht § 30 SGB I - er verlangt Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland - und das ihm zugrundeliegende Territorialitätsprinzip nicht entgegen, weil es nicht mit der Ausübung eines staatliche Gewalt kennzeichnenden Zwanges verbunden ist.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00006687 = Schreiben an die Hauptverwaltungen vom 17.08.1994